

## Beschaffen von Amphibien aus freier Wildbahn und Aussetzen zwecks Wiederansiedlung – Rechtliche Aspekte

Peter Dollinger, WAZA Ingo Pauler, DGHT, und Thomas Althaus, WAZA

Das Beschaffen von Amphibien aus der freien Natur in Drittländern, die Einfuhr aus und die Ausfuhr nach Drittländern, der innergemeinschaftlichen Verkehr, die Entnahme aus der Natur im eigenen Staatsgebiet und die Wiederansiedlung sind durch internationales und nationales Naturschutzrecht geregelt. Dazu gehören das Übereinkommen über die *Biologische Vielfalt* (CBD), das *Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen* (CITES), die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates "über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels" sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen der EU-Kommission, die *Bundesartenschutzverordnung* (Deutschland), die *Verordnung über den Natur- und Heimatschutz* sowie die *Artenschutzverordnung* (Schweiz). Beim Lufttransport sind die *IATA Live Animals Regulations* zu berücksichtigen, deren Einhaltung für CITES-Arten zwingend vorgeschrieben ist. Bei Freilassungsprogrammen und Umsiedlungsaktionen sollte man sich an die *IUCN-Richtlinien für Wiederansiedlungen* halten. Tierseuchenrechtliche Vorschriften spielen beim internationalen Handel mit Amphibien bis anhin keine Rolle, jedoch sind die Quarantäne- und Gesundheitsüberwachungs-Richtlinien zu beachten, die gemeinsam vom Internationalen Tierseuchenamt und anderen Organisationen herausgegeben wurden. Die *Ethischen Richtlinien der WAZA* geben den Mitglieder Verhaltensregeln in Zusammenhang mit der Anschaffung und Abgabe von Tieren vor. WAZA hat auch Richtlinien herausgegeben, die den Mitgliedern eine Hilfestellung bezüglich der Anforderungen der CBD an „Access and Benefit sharing“ bieten sollen.

### CBD

Das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (CBD) wurde 1992 in Rio de Janeiro unterzeichnet (daher auch Rio-Konvention). Es trat am 29.12.1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist seit dem 21.12.1993, Österreich seit dem 18.8.1994 und die Schweiz seit dem 21.11.1994 Vertragspartei. Heute (Juni 2007) sind dem Übereinkommen 189 Staaten und die EU angeschlossen. Die USA sind nicht Mitglied.

Das Übereinkommen hat drei übergeordnete Ziele:

- die Erhaltung biologischer Vielfalt,
- eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und
- die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen

Als "biologische Vielfalt" im Sinne des Übereinkommens gelten die Vielfalt an Ökosystemen, die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, sowohl in ihrem angestammten Lebensraum ("*in situ*") als auch als unterstützende Maßnahme außerhalb des Lebensraumes ("*ex situ*"). Im Strategischen Plan der Konvention wurde das Ziel festgelegt, bis 2010 die gegenwärtige Rate des Verlustes an biologischer Vielfalt signifikant zu reduzieren. Dieses Ziel wurde im Umsetzungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (WSSD) 2002 in Johannesburg bestätigt.

Bestehende Nutzungen (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei) sollen gemäß dem Prinzip der Nachhaltigkeit ausgestaltet, und Forschung und Ausbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit als Instrumente zur Förderung des Übereinkommens eingesetzt werden. Umweltverträglichkeitsprüfungen sollen sicherstellen, dass die negativen Auswirkungen von Vorhaben auf die

biologische Vielfalt möglichst gering bleiben. Zudem sollen positive Anreize für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt entwickelt werden.

(<http://www.biodiv-chm.de/konvention/F1052472545>)

Für Forscher, Zoos und deren *ex situ*-Zuchtprogramme ist das Übereinkommen vor allem wegen des dritten Ziels wichtig: der gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen, dem so genannten "Access and Benefit Sharing" (ABS). Der Zugang zu den genetischen Ressourcen eines fremden Landes ist an die Zustimmung des Ressourceninhabers, im Falle von Wildtieren in der Regel des Staates, sowie an einvernehmlich festgelegte Bedingungen hinsichtlich des Vorteilsausgleichs geknüpft. Konkrete Zugangs- und Vorteilsausgleichsbedingungen werden entsprechend den nationalen Gesetzen ausgehandelt. Auf der 6. Vertragsstaatenkonferenz der CBD im April 2002 wurden in den "Bonner Leitlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus ihrer Nutzung" Mindeststandards festgelegt. Diese international gültigen, freiwilligen Leitlinien gewährleisten mehr Rechtsklarheit, insbesondere in den Ländern, die noch nicht über nationale Zugangsgesetzgebungen verfügen. Als Hilfestellung für die Mitglieder, hat WAZA an der Jahrestagung 2006 *Guidelines* – wohl besser als Leitfaden denn als Richtlinien zu übersetzen - *on Access to Genetic Resources and Benefit Sharing* beschlossen. Diese enthalten einen Katalog konkreter Empfehlungen. Insbesondere legen sie den Mitgliedern nahe, Partnerschaften mit Institutionen oder Organisationen in den Ursprungsländern einzugehen, was insbesondere im Umgang mit den nationalen und lokalen Behörden von Vorteil ist.

(<http://www.waza.org/members/membersarea/index.php>)

## CITES

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (WA, CITES) wurde 1973 in Washington D.C. abgeschlossen und trat am 1. Juli 1975 für die ersten zehn Staaten, darunter die Schweiz, in Kraft. In Deutschland ist das Übereinkommen seit dem 20. Juli 1976, in Österreich seit dem 27. April 1982 in Kraft. Heute (Juni 2007) gilt es in 171 Staaten sowie verschiedenen abhängigen Territorien. CITES ist im Prinzip eine Handelskonvention, die sich ausschließlich mit dem Verbot, der Einschränkung und der Kontrolle des internationalen Handels mit bestimmten Tier- und Pflanzenarten befasst. Der Schutz der Arten in ihren Lebensräumen, die Regelung des Inlandhandels und der Wildtierhaltung sind nicht Gegenstände dieses Staatsvertrages. Dieser beruht auf den folgenden Grundsätzen:

Die von der Ausrottung bedrohten Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden können, sind in Anhang I aufgeführt. Um ihr Überleben nicht noch weiter zu gefährden, muss der Handel mit „Exemplaren“ (Tieren, Pflanzen, Teilen, Erzeugnissen) dieser Arten einer besonders strengen Regelung unterworfen und darf nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die **Einfuhr** von Anhang I-Exemplaren bedarf der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung oder gleichwertigen Bescheinigung des Ausfuhrlandes und einer Einfuhrgenehmigung, die nur erteilt wird, wenn das Exemplar nicht für primär gewerbliche Zwecke verwendet wird und die wissenschaftliche Behörde des Bestimmungslandes bestätigt hat, dass der Einfuhrzweck dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist. Bei lebenden Tieren, insbesondere des Anhangs I, muss die Vollzugsbehörde sich vergewissern, dass der Empfänger über geeignete Einrichtungen für Unterbringung und Pflege verfügt.

Anhang II enthält alle Arten, die obwohl sie nicht notwendigerweise schon heute von der Ausrottung bedroht sind, davon bedroht werden können, wenn der Handel mit Exemplaren dieser Arten nicht einer strengen Regelung unterworfen wird, damit eine mit ihrem Überleben unvereinbare Nutzung verhindert wird. Zudem enthält Anhang II andere – so genannte „Look alike“ - Arten, die aus Verwechslungsgründen einer Regelung unterworfen werden müssen, damit der Handel mit Exemplaren der effektiv bedrohten Arten unter wirksame Kontrolle gebracht werden kann.

Anhang III enthält alle Arten, die von einer Vertragspartei als Arten bezeichnet werden, die in ihrem Hoheitsbereich einer besonderen Regelung unterliegen, um die Ausbeutung zu verhindern oder zu beschränken, und bei denen die Mitarbeit anderer Vertragsparteien bei der Kontrolle des Handels erforderlich ist.

Außer im Falle strengerer nationaler Regelungen ist die Einfuhr von Anhang II- und Anhang III-Exemplaren lediglich davon abhängig, dass gültige CITES-Dokumente des Ursprungslandes vorliegen.

Artikel VII des Übereinkommens enthält eine Reihe von Sonderregelungen, z.B.:

- Exemplare, die nachweislich gehandelt wurden, bevor das Übereinkommen auf sie Anwendung fand - zum Beispiel Antiquitäten -, gelten als "Vorerwerbsexemplare" und können zu gewerblichen Zwecken gehandelt werden, selbst wenn sie Anhang-I-Arten angehören.
- Tiere von Anhang-I-Arten, die nachweislich für gewerbliche Zwecke in *Gefangenschaft gezüchtet* wurden, haben Anhang-II-Status und unterliegen den entsprechenden Bestimmungen. Gleiches gilt für künstlich vermehrte Pflanzen des Anhangs I.
- Zudem: Hat eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates sich vergewissert, dass ein Exemplar einer Tierart in der Gefangenschaft gezüchtet oder ein Exemplar einer Pflanzenart künstlich vermehrt wurde oder dass ein Exemplar Teil eines solchen Tieres oder einer solchen Pflanze ist oder daraus erzeugt wurde, so wird eine entsprechende Bescheinigung dieser Vollzugsbehörde, welche den Nachzuchtstatus in Gefangenschaft bestätigt, angenommen.
- Ausnahmen gelten unter bestimmten Voraussetzungen auch für Exemplare, die Gegenstände zum persönlichen Gebrauch sind, sowie für Umzugsgut.

Die Zahl der unter das Übereinkommen fallenden Amphibienarten ist relativ bescheiden. Es sind dies:

- In Anhang I: Bufonidae: *Atelopus zeteki*, *Bufo periglenes*, *Bufo superciliaris*, *Nectophrynoides* spp., (mit *Altiphrynoides*, *Nimbaphrynoides*, *Spinophrynoides*); Microhylidae: *Dyscophus antongilii*; Cryptobranchidae: *Andrias* spp.
  - In Anhang II: Dendrobatidae: alle (*Dendrobates* spp., *Epipedobates* spp., *Minyobates* spp., *Phyllobates* spp.); Mantellidae: *Mantella* spp.; Microhylidae: *Scaphiophryne gottlebei*; Myobatrachidae: *Rheobatrachus* spp.; Ranidae: *Euphylyctis hexadactylus*, *Hoplobatrachus tigerinus*; Ambystomidae: *Ambystoma dumerilii*, *Ambystoma mexicanum*.
  - In Anhang III: keine
- ([http://www.bvet.admin.ch/themen/handel\\_wild/index.html?lang=de](http://www.bvet.admin.ch/themen/handel_wild/index.html?lang=de))

## EU-Recht

In der Verordnung (EG) Nr. 338/97 übernehmen die Anhänge A, B und C die CITES Anhänge I, II und III und fügen eine Reihe weiterer Arten hinzu. Außerdem wird ein Anhang D zur statistischen Überwachung nicht durch CITES geschützter Arten hinzugefügt.

Darüber hinaus wurden einige Amphibien-Arten als potentielle Faunenverfälscher auf Anhang B gesetzt.

Weiters wird alle 3 Jahre eine „Verordnung zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft“ erlassen. Derzeit gilt (EG) Nr. 252/2005.

Die FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) regelt in Anhang IV die „Streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ Darunter fallen fast alle europäischen Amphibien.

## Nationales Recht in Deutschland

Die EG Verordnung wird in Deutschland durch die Bundesartenschutzverordnung umgesetzt, wobei einige nationale Eigenwege, wie in anderen EU-Staaten auch, eingearbeitet wurden. Die derzeit gültige Version stammt vom 24.2.2005 (Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften). Gleichzeitig gelten die Durchführungsbestimmungen (EG) Nr. 865/2006) zur (EG) Verordnung Nr. 338/97 – mit deutlichen Unterschieden zwischen den beiden Regelwerken bei der Kennzeichnung.

Darüber hinaus sind die relevanten Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeureg G) vom 26.März 2002 zu beachten.

## Nationales Recht in Österreich

Naturschutz ist in Österreich Ländersache. Die Naturschutzgesetze der Bundesländer sehen Bestimmungen zum allgemeinen Schutz von Pflanzen und Tieren vor menschlichen Eingriffen vor. Darüber hinaus sind die Landesregierungen ermächtigt bestimmte Tier- und Pflanzenarten, die selten oder in ihrem Bestand gefährdet sind, durch Verordnung zur Gänze oder teilweise unter Schutz zu stellen. Der Artenschutz im Rahmen des Naturschutzes betrifft aber in der Regel nur jene Arten, die in den Jagd- oder Fischereigesetzen nicht erfasst sind. Die gänzlich geschützten Tierarten dürfen nicht verfolgt, gefangen, beunruhigt, getötet, im lebenden oder toten Zustand erworben, vermarktet, übertragen, befördert oder feilgeboten werden. Dieser Schutz betrifft auch alle Entwicklungsformen und Teile einzelner Tiere. Weiters sind das Entfernen oder Zerstören der Brutplätze und Nester sowie bestimmte Beeinträchtigungen des Lebensraumes verboten. Der Schutz von teilweise geschützten Arten beschränkt sich im Wesentlichen auf bestimmte Entwicklungsformen, Zeiträume, Gebiete und Fangmethoden. In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Wien können durch Verordnung Maßnahmen zur Erhaltung geschützter Arten bzw. zum Schutz von deren Nachwuchs, Nachzucht und Lebensraum festgelegt werden.

(<http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M091.pdf>)

In Zusammenhang mit CITES regelt das Lebensministerium (Abteilung II/4; A-1010 Wien, Stubenbastei 5; Tel. 01-51522-0) die rechtlichen Aspekte bei der Einfuhr (Ausstellen der endgültigen Einfuhrdokumente). Für die Zollangelegenheiten ist das Bundesministerium für Finanzen verantwortlich. Die Bundesländer hingegen nehmen die wissenschaftlichen Aufgaben wahr, wie die Erteilung der Importbewilligung, die Prüfung der artgerechten Unterbringungsmöglichkeit durch den Importeur, Benennung von wissenschaftlichen Institutionen im Sinne des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, Vertretung Österreichs in den wissenschaftlichen Gremien des Übereinkommens sowie bei den betreffenden Verhandlungen innerhalb der Europäischen Union.

([http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/naturrecht/int\\_konventionen/cites/](http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/naturrecht/int_konventionen/cites/))

## Nationales Recht in der Schweiz

Einheimische Amphibien (und Reptilien) fallen in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), dessen Vollzug in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Gemäß der dazu gehörenden Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1) sind alle Arten auf dem gesamten Gebiet der Schweiz geschützt. Es ist folglich untersagt, Tiere dieser Arten

- a. zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre Eier, Larven, oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen;
- b. lebend oder tot, einschließlich der Eier oder Larven, mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, ändern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

Die zuständigen Behörden können zu Lehr- und Heilzwecken in bestimmten Gebieten Ausnahmen bewilligen oder wenn es der Erhaltung der biologischen Vielfalt dient.

(<http://www.bafu.admin.ch/artenvielfalt/01006/index.html?lang=de>)

Gemäß der schweizerischen Artenschutzverordnung (SR 453), welche die Ein-, Durch- und Ausfuhr von lebenden und toten Tieren nicht domestizierter Arten, sowie Teilen und Erzeugnissen regelt, untersteht die Einfuhr von Exemplaren der in den Anhängen I-III von CITES genannten Arten der Einfuhrbewilligungspflicht. Dasselbe gilt jedoch nicht nur für die so genannten „CITES-Arten“ sondern für alle lebenden Tiere der nicht domestizierten Amphibien (und Säugetiere, Vögel und Reptilien). Selbstverständlich ist auch die Ausfuhr von Exemplaren der in den Anhängen von CITES aufgeführten Amphibienarten bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen (Genehmigungen) und Bescheinigungen) ist das Bundesamt für Veterinärwesen,

welches in der Praxis im Einvernehmen mit dem im Prinzip zuständigen Kanton auch die Genehmigungen für die Ausfuhr von Exemplaren der in der Schweiz geschützten Amphibienarten erteilt. Im Rahmen einer Revision der Artenschutzverordnung werden die Grenzkontrollen im Laufe des Jahres 2007 neu organisiert.

([http://www.bvet.admin.ch/themen/handel\\_wild/index.html?lang=de](http://www.bvet.admin.ch/themen/handel_wild/index.html?lang=de))

## IATA Live Animals Regulations

Staatliche Regelungen über Tiertransporte – das Tiertransport-Übereinkommen des Europa-Tates, die Richtlinie (91/628/EWG) des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport und die nationalen Tierschutzgesetzgebungen geben für den Transport von Amphibien wenig konkretes her. Dagegen sind beim Lufttransport die IATA Live Animals Regulations zu berücksichtigen. Dies ist ein Industrie-Standard, dessen Einhaltung für CITES –Arten zwingend vorgeschrieben ist. Die LAR verweisen auf besondere Vorschriften der Behörden einzelner Ländern und besondere Anforderungen einzelner Fluglinien. Sie legen die Verantwortlichkeiten des Versenders (shipper) und der Fluggesellschaft, die den Transport durchführt (carrier), fest. Der Versender ist insbesondere verantwortlich für:

- Zusammenstellung der Route und Gesamtverantwortung von der Reservierung bis zur Übernahme durch den Transporteur
- Bereitstellung aller Dokumente, und deren korrekten Vermerk am Shipper's certificate
- Beachtung aller internationaler, nationaler, Transporteur- und IATA-Vorschriften
- IATA-Konformität der Tiertransportbehälter.
- Zur Verfügung Stellung von geeignetem Futter und Substrat OHNE dabei nationalen Gesetzen zuwider zu laufen.
- Anbringen von speziellen (Tränke- und) Fütterungshinweisen am Tiertransportbehälter.
- Information über die letzte (Tränkung und) Fütterung der Tiere am Tiertransportbehälter
- Schriftliche Information über mögliche Verabreichung von Drogen mit Angaben über Medikament, Dosis, Zeitpunkt der Gabe, etc.

Ein besonderes Kapitel befasst sich mit den Dokumenten, welche die Sendung begleiten müssen (Shipper's Certification, Air Waybill, CITES- und andere amtliche Dokumente). Den größten Raum nehmen die Anforderungen an die Transportbehälter ein. Diese sind mit einem Symbol für lebende Tiere zu kennzeichnen und müssen ein Zeichen tragen, das die aufrechte Stellung anzeigt. Sie müssen leicht zu reinigen, ausbruchsicher und so gebaut sein, dass die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Die besonderen Anforderungen an Behälter für wasserlebende Amphibien, d.h. Blindwühlen Kaulquappen und Urodelen-Larven, sind in „Container Requirement 51“, jene für metamorphosierte Frosch- und

Schwanzlurche in „Container Requirement 44“ festgehalten.

([http://www.iata.org/whatwedo/cargo/live\\_animals/index.htm](http://www.iata.org/whatwedo/cargo/live_animals/index.htm))

## IUCN-Richtlinien für Wiederansiedlungen

Bei Freilassungsprogrammen und Umsiedlungsaktionen sollte man sich an die IUCN-Richtlinien für Wiederansiedlungen (1995) halten. Die Richtlinien unterscheiden zwischen eigentlicher Wiederansiedlung (innerhalb des ehemaligen Verbreitungsgebiets der Art), Umsiedlung innerhalb des Verbreitungsgebiets, Bestandesstützung und Ansiedlungen außerhalb des natürlichen (ehemaligen) Verbreitungsgebiets. Bestandesstützungen machen im Falle von Amphibien in der Regel wenig Sinn. Auch Ansiedlungen außerhalb des natürlichen, ursprünglichen Verbreitungsgebiets kommen nur ausnahmsweise in Frage und nur dann, wenn keine andere Art durch die ausgesetzten Tiere Schaden nimmt. Ziel von Wiederansiedlungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen muss sein, eine lebensfähige Population zu schaffen und diese langfristig zu erhalten. Die Richtlinien halten fest, dass ein Wiederansiedlungsprojekt der Zusammenarbeit von Fachleuten unterschiedlicher Richtungen (Zoologen, Tierärzte, Botaniker, Genetiker) mit den zuständigen Behörden und Landbesitzern bedarf, und dass die Anwohner einbezogen werden sollen. Es sind in jedem Fall umfangreiche Vorabklärungen erforderlich, die sich auf die auszusetzenden Tiere, den vorgesehenen Ort der Freilassung, die Rechtslage und die soziale und wirtschaftliche Lage beziehen. Unter anderem ist eine so genannte „Population and Habitat Viability Analysis“ (PHVA) durchzuführen. Nach dem Aussetzen sind die Tiere zu überwachen und je nach Situation sind besondere Pflegemaßnahmen erforderlich, um die langfristige Eignung des Lebensraums sicherzustellen. (<http://www.iucnsscrg.org/images/Englishlines.pdf>)

## Veterinärkontrollen

Tierseuchenrechtliche Vorschriften spielen beim internationalen Handel mit Amphibien bis anhin keine Rolle, jedoch sind die Richtlinien für Quarantäne- und Gesundheitsüberwachung vor Umsiedlungen und Aussetzungen (2001) zu beachten, die gemeinsam vom Internationalen Tierseuchenamt und anderen Organisationen herausgegeben wurden. Die Richtlinien empfehlen, dass für eine Aussetzung oder Umsiedlung bestimmte Tiere während mindestens 30 Tagen quarantäniert und während dieser Zeit regelmäßig auf das Auftreten von Krankheitssymptomen untersucht werden sollen. Ferner soll auch klinisch nicht auffälliger Befall mit Parasiten abgeklärt werden. Sofern bei einer statistisch signifikanten Menge von Tieren nur Parasiten festgestellt werden, die im Aussetzungsgebiet heimisch sind, ist dies kein Hinderungsgrund. Es sollte vermieden werden, Tiere in einem Gebiet auszusetzen, in dem eine

Krankheit enzootisch ist, gegen die sie nicht immun sind. Tiere, bei denen Ranavirus oder Chytridiomykose festgestellt werden, dürfen nicht ausgesetzt werden. Die Richtlinien gehen ferner auf die Diagnose von *Batrachochytrium dendrobatitis*, erythrozytären Iridoviren, Magen-Darm- und Lungenwürmern und Magen-Darm-Protozoen ein.

([http://wildlife1.usask.ca/wildlife\\_health\\_topics/risk\\_analysis/Quarantine.pdf](http://wildlife1.usask.ca/wildlife_health_topics/risk_analysis/Quarantine.pdf))

### **Ethische Grundsätze**

Die *Ethischen Grundsätze der WAZA* geben den Mitglieder Verhaltensregeln in Zusammenhang mit der Anschaffung und Abgabe von Tieren vor. Sie verlangen, dass bei Anschaffung und Abgabe von Tieren alle gesetzlichen Vorschriften beachtet werden und dass, wenn Tiere für

Erhaltungszuchten, Bildungsprogramme oder ähnliche Zwecke der Natur entnommen werden müssen, diese keine Schädigung der wildlebenden Populationen nach sich zieht. Sämtliche Auswilderungsprogramme müssen entsprechend den Richtlinien der IUCN / SSC / Reintroductions Specialist Group durchgeführt werden. Es darf kein Tier in die Natur entlassen werden, das nicht zuvor gründlich tierärztlich untersucht worden ist und bei dem festgestellt worden ist, dass sein körperlicher Zustand eine solche Freilassung zulässt und dessen Überleben nach seiner Freilassung aller Voraussicht nach sichergestellt ist. Nach der Auswilderung sollte ein gründliches Überwachungsprogramm geschaffen und durchgeführt werden.

(<http://www.waza.org/about/Grundsätze%20für%20Ethik.pdf>)